

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Feber 1956

389/A.BU

zu 428/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer in der gestrigen Sitzung des Nationalrates eingebrachten Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. S t r o b l und Genossen, betreffend den über österreichischem Hoheitsgebiet durchgeführten Luftkampf eines sowjet-russischen und eines ungarischen Flugzeuges am 21. Jänner 1956, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

In den ersten Nachmittagsstunden des 21. Jänner erhielt das Bundesministerium für Inneres die Mitteilung über den Absturz zweier aus Richtung Ungarn gekommener Militärflugzeuge im unmittelbaren Grenzgebiet bei Pamhagen. Die zuständige Abteilung des Innenministeriums wurde unverzüglich beauftragt, im Einvernehmen mit dem Luftamt die notwendigen Erhebungen an Ort und Stelle einzuleiten und vom Vorfall auch das Amt für Landesverteidigung zu verständigen.

Eine Kommission begab sich am gleichen Tage nach Pamhagen, um die notwendigen Feststellungen zu treffen. Der mittels Fallschirmes auf österreichischem Gebiet gelandete sowjetische Hauptmann Nikolai Konoplow wurde anschliessend in das Polizeigefangenenhaus auf der Rossauerlände in Wien überstellt. Noch in der Nacht wurde die am Absturzort begonnene Untersuchung mit den notwendigen Übersetzungen verschiedener Ausweispapiere und sichergestellter Notizen fortgeführt. Das vom Leiter der Wiener Staatspolizei mit dem russischen Piloten in den Morgenstunden des Sonntags begonnene Verhör war spät abends des gleichen Tages abgeschlossen. Nach dem eingehenden Verhör waren weitere Beweisergebnisse durch Aussagen Konoplows nicht mehr zu erwarten; das erscheint im übrigen durch das abschliessende Erhebungsergebnis bestätigt. Da die Untersuchung der Absturzstelle ungefähr zur gleichen Zeit beendet war, konnten die Erhebungen, soweit sie mit der Person des Piloten zusammenhingen, als abgeschlossen angesehen werden.

Da der Verdacht eines nach dem österreichischen Strafgesetz zu ahndenden strafbaren Verhaltens nicht vorlag, war eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft und die Einlieferung des Häftlings in das landesgerichtliche Gefangenenhaus von der Bundespolizeidirektion in Wien nicht in Aussicht zu nehmen. Die Frist für die polizeiliche Verwahrungshaft beträgt 48 Stunden. Eine allfällige Bestrafung nach den Bestimmungen des Passgesetzes schien nicht tunlich, da nicht einwandfrei erwiesen werden konnte, ob Konoplow noch über ungarischem oder erst über österreichischem Gebiet das Flugzeug verlassen und damit freiwillig und strafbar die Grenze überschritten hat. In diesem Zweifel wären dem Genannten die Bestimmungen des § 6 VStG zugute gekommen. Eindeutig konnte lediglich

geklärt werden, dass die beiden abgestürzten Flugzeuge auf österreichischem Gebiet niedergegangen sind.

Nach Abschluss der Erhebungen wurde zwecks Einleitung diplomatischer Schritte versucht, mit dem Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten Verbindung aufzunehmen. Leider war nach Abschluss der polizeilichen Untersuchung, die in den Abendstunden des Sonntags erfolgte, kein verantwortlicher Funktionär des Bundeskanzleramtes-Auswärtige Angelegenheiten weder persönlich noch telefonisch erreichbar. Mein demokratisches Gewissen gestattete es mir nicht, mir bei der Prüfung dieses Falles die Praxis der Volksdemokratien zum Vorbild zu nehmen, die nach Ansicht der hinter den anfragenden Abgeordneten stehenden Kreise in gleichgelagerten Situationen ausländische Staatsbürger Monate und Jahre in Haft halten. Die mir unterstellten Sicherheitsbehörden wurden von mir wiederholt angewiesen, die Bestimmungen der Strafprozessordnung bezüglich der Wahrung der persönlichen Freiheit auch gegenüber Ausländern strikte einzuhalten. Ich war nach dem mir vom Leiter der staatspolizeilichen Abteilung der Polizeidirektion Wien erstatteten Bericht nicht in der Lage, für ein Vorgehen die Verantwortung zu tragen, das durch die österreichischen Gesetze nicht gedeckt wäre. Nachdem ich die Untersuchung der Polizeidirektion Wien für abgeschlossen halten konnte, weil eine Konsultierung des Aussenamtes nicht möglich war und weil diese an der gegebenen Sachlage auch nichts geändert hätte und weil schliesslich unnötige diplomatische Weiterungen vermieden werden sollten, verfügte ich am Sonntag spät abends die Übergabe des Häftlings an die sowjetische Botschaft.

Für diese Weisung übernehme ich selbstverständlich die volle persönliche Verantwortung.

Abschliessend ist also die erste Frage der Abgeordneten, ob die Untersuchung am Sonntag abends bereits abgeschlossen war, mit einem eindeutigen Ja zu beantworten.

Durch diese Feststellung erübrigt sich die Beantwortung der zweiten Frage.

Die Verwunderung der anfragenden Abgeordneten über mein angeblich schnelles Vorgehen ist übrigens ganz auf meiner Seite. Eine kurze Rückfrage hätte sie über den Zeitpunkt des Abschlusses der Untersuchung belehrt und ihnen die Mühe einer parlamentarischen Anfrage erspart. Dass sie aber doch diesen umständlichen Weg gewählt haben, beweist, dass die politischen Motive, die sie meiner Handlungsweise gern unterstellen möchten, bei ihnen selbst zu suchen sind. Über den Verdacht, andere Erwägungen als jene staatspolitischer Natur hätte mein Verhalten im gegenständlichen Fall bestimmt, glaube ich, auf Grund der in Vergangenheit und Gegenwart bewiesenen Kompromisslosigkeit gegenüber den Feinden der Demokratie erhaben zu sein.

--- --